

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 06.02.2017

Agrarrohstoffspekulationen wirksam entgegnetreten - EU-Finanzinstrumente-Richtlinie nicht aufweichen

Beschluss des Landtages vom 15.09.2016 - Drs. 17/6475

Zu Beginn des Jahres 2014 hatten sich der Rat der Europäischen Union, das EU-Parlament und die Kommission auf die Neufassung der Finanzinstrumente-Richtlinie MiFID (Market in Financial Instruments Directive) geeinigt. Diese soll u. a. den Handel mit Agrarrohstoffen an EU-Finanzmärkten regulieren. Mit der Neufassung sollten die rechtlichen Voraussetzungen für eine verbindliche Einführung von Positionslimits in der EU geschaffen werden. Positionslimits sind Obergrenzen für Finanzinvestoren an Warenterminmärkten. Erklärtes Ziel war es, exzessive Spekulationen mit Agrarrohstoffen zu verringern. Besonders gravierend sind die Auswirkungen der dadurch hervorgerufenen Preissteigerungen und -schwankungen für einkommensschwache Menschen in Ländern, die arm oder von Lebensmittelimporten abhängig sind. Mangel- oder sogar Unterernährung sowie Armut und Verschuldung sind die Folge und können darüber hinaus zu Instabilität und Konflikten führen.

Problematisch ist, dass die Regelungen der Finanzinstrumente-Richtlinie hinsichtlich der Positionslimits des maximal zu handelnden Anteils am Nahrungsmittel-Rohstoffmarkt nur auf den börslichen, nicht aber auf den außerbörslichen Handel, den sogenannten Schattenmarkt, anzuwenden sind. Damit ist eine Umgehung der Positionslimits vorzusehen, die Positionslimits sollten aber für den gesamten Handel gelten.

Die Ausarbeitung der technischen Details zu der Richtlinie wurde jedoch der Europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörde überlassen. Es zeigt sich aber, dass zahlreiche Ausnahmen und Schlupflöcher in Bezug auf die Wirksamkeit von Rohstoffspekulationen hinzugefügt wurden. Das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebers, Marktverzerrungen und Preisschwankungen zu verhindern, steht nicht mehr im Vordergrund.

Daher bittet der Landtag die Landesregierung, sich über den Bundesrat und alle weiteren politischen Ebenen dafür einzusetzen, dass

1. Hedgefonds oder Investmentfonds keine den Rohstoffmarkt kontrollierende (prozentuale) Menge der lieferbaren Agrarrohstoffe halten dürfen. Massive Marktverzerrungen und gravierende Preissprünge könnten die Folge sein.
2. Positionen nicht teilweise auf mehrere Tochtergesellschaften aufgeteilt werden können. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass einzelne Finanzkonzerne Rohstoffderivate halten, die den Umfang der verfügbaren Liefermenge sogar noch übersteigen und ihnen massive Macht auf die Preisgestaltung geben.
3. verhindert wird, dass die vom Regelungsgehalt der Finanzinstrumente-Richtlinie ausgenommenen an den realen Rohstoffmärkten agierenden Unternehmen die Warenterminmärkte für Spekulationsgeschäfte nutzen. Deshalb muss eine Nachweispflicht für die Absicherung eines realen Rohstoffgeschäfts für die Fälle eingeführt werden, in denen Positionslimits der Finanzinstrumente-Richtlinie von diesen Unternehmen überschritten werden.

4. Zielvorgaben aus MiFID II bei der Ausgestaltung der technischen Details einzuhalten sind. Dafür müsste das Limit deutlich niedriger gesetzt werden, etwa bei 10 % mit einer möglichen Abweichung von +/- 5 Prozentpunkten, sodass ein einzelner Händler nicht mehr als 15 % eines Rohstoffmarktes kontrollieren kann.
5. klare, einheitliche und verständliche Standards zur Berechnung der verfügbaren Menge eines Rohstoffs festgelegt werden.

Antwort der Landesregierung vom 02.02.2017

Die Entschließung bezieht sich auf die schon bestehende 2. Finanzinstrumente-Richtlinie der EU (Market in Financial Instruments Directive - MiFID II, RL 2014/65/EU), zu der auf Ebene der EU derzeit weitere Regulierungsstandards (Regelwerk der zweiten Ebene) geschaffen werden. Letzteres geschieht in der Weise, dass auf Vorschlag der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und nach Beteiligung des Europäischen Parlaments (EP) sowie des Europäischen Rates (Rat) von der EU-Kommission (EU-KOM) diese Regulierungsstandards als sogenannte Delegierte Rechtsakte erlassen werden. In das Verfahren sind die Mitgliedstaaten durch ihre Vertreter im Rat (Ministerrat) eingebunden.

Die in der Entschließung aufgeworfenen Fragen betreffen vor allem den sogenannten RTS 21 (Regulatory Technical Standard), mit dem die Festlegung von Positionslimits geregelt werden soll. Der RTS 21 liegt derzeit dem EP und dem Rat zur Genehmigung vor. Die Vorlage erfolgte im Dezember 2016. Behandelt wird der RTS 21 im ECOFIN-Rat, dem Bundesfinanzminister Dr. Schäuble angehört. Um der Bitte des Landtags zu entsprechen, hat Wirtschaftsminister Lies deshalb ein Schreiben an Bundesfinanzminister Dr. Schäuble gerichtet, in dem um eine Berücksichtigung der in der Landtagsentschließung zum Ausdruck kommenden Interessen gebeten wird.